



St.-Bernhard-Schule

Städtische katholische Grundschule

Thonhausenstr. 30, 46395 Bocholt
Tel.: 02871/44644 Fax: 02871/44647
E-Mail: sekretariat@st-bernhard-schule.bocholt.de
Web: www.st-bernhard-schule.bocholt.de

Bocholt, 5. Mai 2021

Sehr geehrte Eltern,

heute erhalten Sie weitere Informationen zur Einführung der Lollitests ab 10.05.2021. Dieser einfach und sehr schnell zu handhabende Test hilft uns allen, das Infektionsgeschehen besser einzudämmen und gleichzeitig Ihnen und Ihren Kindern größtmögliche Sicherheit für das Lernen in der Schule zu geben. Damit verbunden eröffnet sich auch der Weg für die Schülerinnen und Schüler sowie für Sie als Eltern für ein Mehr an Verlässlichkeit und Regelmäßigkeit mit Blick auf den Schulbesuch.

Die Kinder werden zweimal wöchentlich in ihren Lerngruppen A (vorher Mo/Mi-Gruppe) oder B (vorher Die/Do-Gruppe) einen Lollitest durchführen. Es besteht weiterhin eine Testpflicht für die Teilnahme am Unterricht.

Der im Alltag höchst wahrscheinliche Fall einer negativen Pool-Testung bedeutet, dass kein Kind der getesteten Gruppe positiv auf SARS-Cov-2 getestet wurde. In diesem Fall gibt es keine Rückmeldung von Seiten der Schule. Der Wechselunterricht wird in der Ihnen bekannten Form fortgesetzt.

Sollte doch einmal eine positive Pool-Testung auftreten, bedeutet das, dass mindestens eine Person der Pool-Gruppe positiv auf SARS-Cov-2 getestet wurde. In diesem Fall erfolgt durch das Labor eine Meldung an die Schule. Die Schule informiert umgehend die Eltern der betroffenen Kinder. Aus organisatorischen Gründen kann es allerdings vorkommen, dass die Informationen am gleichen Tag oder erst am darauffolgenden Tag morgens vor Schulbeginn erfolgen. Für den Fall einer notwendigen Zweittestung erhält Ihr Kind rein vorsorglich ein separates Testkit für diese Testung zuhause. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass sich nicht ein einzelnes Kind in der Gruppe offenbaren muss und somit in seinen Persönlichkeitsrechten geschützt ist. Die A-Gruppe erhält diesen Einzeltupfer mit Röhrchen am 10.05.2021, die B-Gruppe erhält dieses entsprechend am 11.05.2021. Bitte bewahren Sie diesen Einzel-Lollitest sicher auf und verwenden Sie diesen erst bei Aufforderung durch die Schule.

Der Einzel-Lollitest muss am Tag nach der Positivtestung (am Distanzlerntag) eines Pools bis um 9:00 Uhr von Ihnen zur Schule ins Sekretariat gebracht werden und wird von dort aus wieder zum Labor transportiert. Im Idealfall erhalten Sie dann noch am gleichen Tag das Einzel-Testergebnis Ihres Kindes. Bis zum Testergebnis müssen die Kinder in häuslicher Isolation bleiben. Die Teilnahme am Präsenzunterricht oder an Betreuungsangeboten der Schule ist erst wieder nach Vorlage eines negativen PCR-Tests, also eines negativen Lolli-Einzeltests, möglich.

Der Nachweis kann auch über den Haus- bzw. Kinderarzt erfolgen, vermutlich ist der Weg über den Einzel-Lollitest aber schneller.

An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass bei auftretenden Schwierigkeiten (fehlende/verspätete Abgabe des Einzeltupfers, Nichtbeschriftung des Röhrchens, beschädigte Einzeltupfer, falsche Anwendung des Tests) in dieser Nachtstellung Sie als Eltern verpflichtet sind, auf Ihren Haus- oder Kinderarzt zuzugehen, damit dieser dann einen PCR-Test vornehmen kann. Die Teilnahme am Präsenzunterricht oder an Betreuungsangeboten der Schule ist unter diesen Voraussetzungen erst wieder nach Vorlage eines negativen PCR-Tests möglich. Informationen zur Beschriftung des Röhrchens folgen noch.

Zur Anwendung der Lolli-Tests finden Sie auf unserer Homepage ein Erklärvideo.

Es ist auch weiterhin möglich, Testergebnisse von anerkannten Teststationen, die höchstens 48 Stunden alt sind, vorzulegen. Diese Kinder müssen dann nicht am Lolli-Gruppentest teilnehmen. Allerdings gehören sie zu einem festen Pool und müssen im Fall einer Positivtestung des Pools ebenfalls in häuslicher Isolation bleiben und einen negativen Einzel-Lollitest bzw. einen PCR-Test beim Haus- oder Kinderarzt durchführen lassen.

Ein letzter Hinweis, der aktuell zu beachten ist: Personen, die vollständig (zweimal) geimpft sind, sind von der Testpflicht ausgenommen. Ebenfalls sind Personen von der Testpflicht ausgenommen, die einen positiven PCR-Test und eine Impfung vorweisen können. Ausgenommen sind auch Personen, und dazu könnten nun auch schon Kinder gehören, die ein positives Testergebnis vorweisen können, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis beruht, das mindestens 28Tage bzw. maximal 6 Monate zurückliegt.

Ich hoffe, dass wir alle Informationen für Sie verständlich zusammengefasst haben und wir hoffen, dass wir möglichst zu keinem „Pool“ Kontakt aufnehmen müssen. Bitte arbeiten Sie weiter mit uns zusammen, damit der verlässliche Präsenzunterricht für die Kinder gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Niehuis